

5. Reglement Ferienplan

1. Kantonale Vorschriften

1.1 Volksschulgesetz

§ 30 Die Schulferien dauern für die Schüler:innen höchstens 13 Wochen jährlich. Die Verordnung regelt die Berechnung.

1.2 Bildungsgesetz

§ 7 Die für das Bildungswesen zuständige Direktion setzt den Schuljahresbeginn für die Volksschule sowie die Berufs- und Mittelschulen fest. Sie legt die Weihnachtsferien im Kanton einheitlich fest.

1.3 Volksschulverordnung

§ 32¹ Die Schulferien dauern für die Schüler:innen 13 Wochen pro Schuljahr.

² Darüber hinaus können die Gemeinden höchstens vier Tage im Jahr für schulfrei erklären. Solche Tage dürfen nicht zu einer zusätzlichen Ferienwoche führen.

³ In die Schulferien fallende Feiertage werden nicht kompensiert.

2. Grundlagen

Die Schulgemeinden halten sich grösstenteils an den «ewigen Ferienkalender» des Volksschulamtes. Dieser gilt als Planungshilfe. Zusätzlich zu den Schulferien stehen den Schulgemeinden vier unterrichtsfreie Tage zur Verfügung. Diese können zum Beispiel für lokale Feiertage oder Brückentage eingesetzt werden. Die zusätzlichen unterrichtsfreien Tage dürfen auch in Kombination mit gemeindeeigenen Weiterbildungstagen nicht zu einer 14. Ferienwoche führen.

3. Ablauf

3.1 Einen Entwurf für die folgenden zwei Schuljahre bis im März erstellen. Planungshilfe ist auf der Website des Kantons Zürich unter Schulferien/ Planungshilfe/ Ewiger Ferienkalender zu finden. Format und Ausführung gemäss Vorlage.

3.2 Die erste Woche der Sportferien muss zwingend mit der letzten Ferienwoche von Bülach übereinstimmen, damit die Schüler:innen, welche die Kantonsschule Zürcher Unterland in Bülach besuchen, eine Woche mit Glattfelden hat.

3.3 Lokale Feiertage und andere Schuleinstellungen werden in der Terminliste der jeweiligen Schuleinheit veröffentlicht.

3.4 Der Ferienplanentwurf für die folgenden zwei Schuljahre muss jeweils an der Schulpflegesitzung im April behandelt und abgenommen werden. Der Antrag wird von der Schulverwaltung geschrieben.

3.5 Genehmigter Ferienplan von der Schulpflege wird für folgende Gruppen von der Schulverwaltung in Papierform aufbereitet:

- Zukünftig eintretende Kindergartenkinder (nächstes Schuljahr)
- Schulpflege
- Schulverwaltung
- Schulleitungen
- Leiter:in Hausdienst

Inkraftsetzung

Dieses Reglement wird durch den Beschluss der Schulpflege Glattfelden per 4. November 2025 genehmigt und in Kraft gesetzt.

SCHULPFLEGE GLATTFELDEN



Nadine Karch
Gemeinderätin, Vorsteherin Bildung



Manuela Vaterlaus
Leiterin Schulverwaltung